

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/97 vom 4. September 2007

Sg Versicherungsgericht, 2007-09-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2014_97

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/97 du 4 septembre 2007

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/97 del 4 settembre 2007

Regeste

Art. 28 IVG. Rentenanspruch. Gerichtsgutachten. Bestimmung der Vergleichseinkommen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 30. Mai 2016, IV 2014/97).

Erwägungen

E. 1

Zwischen den Parteien ist der Rentenanspruch der Beschwerdeführerin umstritten und nachfolgend zu prüfen. Zu den massgebenden rechtlichen Grundlagen kann auf die Erwägungen im Entscheid vom 11. März 2009, IV 2008/183 (E. 2.2 ff.; IV-act. 63-9 f.), verwiesen werden. Ergänzend ist mit Blick auf Gerichtsgutachten anzuführen, dass das Gericht „nicht ohne zwingende Gründe“ von den Einschätzungen der medizinischen Experten abweicht. Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat diesbezüglich erwogen, der Meinung der von einem Gericht ernannten Experten komme bei der Beweiswürdigung vermutungsweise hohes Gewicht zu (BGE 135 V 469 f. E. 4.4 mit Hinweisen).

E. 1.1

Bei der Würdigung der gerichtsgutachterlichen Beurteilung fällt ins Gewicht, dass sie auf eigenständigen Abklärungen beruht und für die streitigen Belange umfassend ist. Die medizinischen Vorakten wurden verwertet und diskutiert. Abweichungen von den Vorakten wurden eingehend und nachvollziehbar begründet. Die von der Beschwerdeführerin geklagten Beschwerden wurden umfassend berücksichtigt und gewürdigt. Die bescheinigten Arbeitsfähigkeiten leuchten in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation ein. Weiter bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass objektiv wesentliche Tatsachen nicht berücksichtigt worden wären. Die Parteien bringen sodann nichts vor, was Zweifel am Gerichtsgutachten entstehen liesse. Betreffend die Zeit vor November 2011 wendet die Beschwerdeführerin zwar ein, gestützt auf die Beurteilung der Gutachter der MEDAS Ostschweiz sei aufgrund der Verletzung des Kleinfingers bzw. der dadurch verursachten qualitativen Einschränkung von einer 10%igen Arbeitsunfähigkeit für leidensangepasste Tätigkeiten auszugehen (act. G 41). Die asim-Gutachter massen dieser Beeinträchtigung (lediglich aber immerhin) eine qualitative Auswirkung auf das Zumutbarkeitsprofil aus. Eine zusätzliche quantitative Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit in einer dem Fingerleiden angepassten Tätigkeit verneinten sie mit schlüssiger Begründung (act. G 30, S. 20 f., und act. G 36, S. 2 f.). Ein Mangel an der Einschätzung der asim-Gutachter ist nicht erkennbar. Es besteht damit auch für die Zeit vor November 2011 kein Anlass, von der von den asim-Gutachtern

vorgenommenen Arbeitsfähigkeitsschätzung abzuweichen.

E. 1.2

Bezogen auf leidensangepasste Tätigkeiten ist gestützt auf die Beurteilung der Gerichtsgutachter für den rentenrelevanten Zeitraum von folgenden Arbeitsfähigkeiten/Arbeitsunfähigkeiten auszugehen: 100%ige Arbeitsfähigkeit vom 31. Januar 2006 bis 4. November 2011; 100%ige Arbeitsunfähigkeit vom 5. November 2011 bis 12/13. März 2013 (Zeitpunkt Verlaufsbeurteilung MEDAS Ostschweiz; IV-act. 143); 50%ige Arbeitsfähigkeit für die Zeit danach (act. G 36, S. 1). Die angestammte Tätigkeit als Flight Attendant ist der Beschwerdeführerin seit 23. Oktober 2002 nicht mehr zumutbar (act. G 30, S. 20 und S. 22, und act. G 36, S. 2).

E. 2

Zu prüfen verbleibt die Höhe des Invaliditätsgrads.

E. 2.1

Hinsichtlich der Höhe des Valideneinkommens kann offen bleiben, ob auf den von der Beschwerdeführerin mit Hinweis auf die Festlegung des Unfallversicherers für das Jahr 2008 geltend gemachten Betrag von Fr. 66'218.-- (act. G 1, Rz 18) oder auf den von der Beschwerdegegnerin für das Jahr 2007 berücksichtigten Betrag von Fr. 60'976.-- (IV-act. 157-2: Hochrechnung Einkommen gemäss Angaben Suva von 2002 per 2007; angepasst an die Nominallohnentwicklung bis 2008 von + 1,8%: Fr. 62'074.--) abzustellen ist. Denn in beiden Fällen resultieren identische Rentenansprüche.

E. 2.2

Was das Invalideneinkommen anbelangt, so ist zwischen den Parteien zu Recht unbestritten geblieben (vgl. act. G 1, Rz 19, und IV-act. 157), dass hierfür auf den statistischen Hilfsarbeiterinnenlohn abzustellen ist. Dieser hat im Jahr 2008 Fr. 51'368.-- betragen (vgl. Anhang 2: Lohnentwicklung, IVG-Gesetzesausgabe der Informationsstelle AHV/IV, Ausgabe 2012).

E. 2.3

Zu prüfen ist damit noch, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang ein Tabellenlohnabzug bei der Bestimmung des Invalideneinkommens zu berücksichtigen ist.

E. 2.3.1

Mit dem Tabellenlohnabzug ist zu berücksichtigen, dass gesundheitlich beeinträchtigte Personen, die selbst bei leichten Hilfsarbeitertätigkeiten behindert sind, im Vergleich zu voll leistungsfähigen und entsprechend einsetzbaren arbeitnehmenden Personen lohnmässig benachteiligt sind und deshalb mit unterdurchschnittlichen Lohnansätzen rechnen müssen. Sodann wird dem Umstand Rechnung getragen, dass weitere persönliche und berufliche Merkmale einer versicherten Person, wie Alter, Dauer der Betriebszugehörigkeit, Nationalität oder Aufenthaltskategorie sowie Beschäftigungsgrad, Auswirkungen auf die Lohnhöhe haben können (BGE 129 V 481 E. 4.2.3, vgl. auch BGE 134 V 327 E. 5.2).

E. 2.3.2

Die Beschwerdeführerin erachtet aufgrund der leidensbedingten Einschränkung sowie ihres Alters einen Abzug von 20% für gerechtfertigt (act. G 1, Rz 22, und G 33, S. 2). Die Beschwerdegegnerin sieht keinen Anlass für einen Abzug (IV-act. 157-2).

E. 2.3.3

Die Beschwerdeführerin, Jahrgang 1956 (IV-act. 1), war im Zeitpunkt der angefochtenen Verfügung vom 14. Januar 2014 bereits 57-jährig. Allerdings verblieben ihr in diesem Zeitpunkt immerhin noch knapp 7 Jahre bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters. Die mit dem fortgeschrittenen Alter einhergehenden Lohnnachteile sind daher zu bejahen, allerdings nicht in sehr ausgeprägter Weise. Die gemäss Beurteilung der asim-Experten für eine leidensangepasste Tätigkeit zu beachtenden Anforderungen beinhalten „eine Vielzahl“ von zu berücksichtigenden Faktoren (act. G 30, S. 22: Zumutbar wäre eine mehrheitlich sitzende, wechselbelastende Arbeit, welche mehrheitlich auf Tischniveau zu verrichten sei, lediglich einhändig [rechts] feinmotorische Anforderungen stelle. Das Heben und Tragen schwerer Lasten, Überkopfarbeiten sowie repetitives Treppen-/Leiternsteigen seien nicht zumutbar. Beidhändiges Tastaturschreiben sei nur zu einem kleinen Anteil möglich und mit einem zeitlichen Mehraufwand verbunden). Dadurch wird das der Beschwerdeführerin noch offenstehende Spektrum an zumutbaren Tätigkeiten eingeschränkt. Als leidensangepasste Tätigkeiten nannten die asim-Experten leichtere Kontroll- oder eine leichte, abwechslungsreiche Bürotätigkeit, welche die Möglichkeit zur freien Wahl der Position lasse (act. G 30, S. 22). Insgesamt erscheint ein Tabellenlohnabzug von (höchstens) 15% angemessen, zumal die Beschwerdeführerin trotz der nunmehr längeren Abwesenheit vom Arbeitsmarkt über ein erhebliches Potenzial für die genannten leidensangepassten Tätigkeiten verfügt ("sozial, sprachlich und kommunikativ gewandte Frau", IV-act. 143-40).

E. 2.3.4

Unter Berücksichtigung eines 15%igen Tabellenlohnabzugs resultieren folgende Invalideneinkommen: Fr. 43'663.-- (Fr. 51'368.-- x 0,85) für die Zeit vom 31. Januar 2006 bis 4. November 2011; Fr. 0.-- für die Zeit vom 5. November 2011 bis 12./13. März 2013; Fr. 21'831.-- (Fr. 51'368.-- x 0,5 x 0,85) für die Zeit danach. Daraus ergeben sich bei einem Valideneinkommen von a) Fr. 66'218.-- bzw. b) Fr. 62'074.-- folgende Invaliditätsgrade: a) 34% ($\{Fr. 66'218.-- - Fr. 43'663.--\} / Fr. 66'218.--$] x 100) bzw. b) 30% ($\{Fr. 62'074.-- - Fr. 43'663.--\} / Fr. 62'074.--$] x 100) für die Zeit vom 31. Januar 2006 bis 4. November 2011; (unabhängig von der Höhe der Valideneinkommen) 100% für die Zeit vom 5. November 2011 bis 12./13. März 2013; a) 67% ($\{Fr. 66'218.-- - Fr. 21'831.--\} / Fr. 66'218.--$] x 100) bzw. b) 65% ($\{Fr. 62'074.-- - Fr. 21'831.--\} / Fr. 62'074.--$] x 100) für die Zeit danach. Die Beschwerdeführerin hat damit für die Zeit ab 1. November 2011 Anspruch auf eine ganze Rente und - unter Berücksichtigung der Dreimonatsfrist von Art. 88a Abs. 1 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) - ab 1. Juli 2013 Anspruch auf eine Dreiviertelsrente.

E. 3

Die Beschwerdegegnerin hat die Kosten für das Gerichtsgutachten von Fr. 6'413.75 zu bezahlen.

E. 3.1

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde ist die angefochtene Verfügung vom 14. Januar 2014 aufzuheben und der Beschwerdeführerin rückwirkend für die Zeit ab 1. November 2011 bis 30. Juni 2013 eine ganze Rente und ab 1. Juli 2013 eine Dreiviertelsrente zuzusprechen. Die Sache ist zur Festsetzung und Ausrichtung der geschuldeten Leistungen an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 3.2

Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20]). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 1'000.-- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit mit Rücksicht auf das erforderliche Gerichtsgutachten und die im Beschwerdeverfahren zuvor erfolgte Rückfrage bei der MEDAS Ostschweiz (act. G 10 ff.) als angemessen. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind sie vollumfänglich der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen (vgl. betreffend quantitative und zeitliche Überklagung das Urteil des Bundesgerichts vom 7. Januar 2016, 9C_288/2015, E. 4.2). Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- ist der Beschwerdeführerin zurückzuerstatten.

E. 3.3

In Nachachtung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung hat die Beschwerdegegnerin die für das Gerichtsgutachten angefallenen Kosten von Fr. 6'413.75 (act. G 30.1) zu tragen (BGE 137 V 265 f. E. 4.4.2).

E. 3.4

Bei diesem Verfahrensausgang hat die Beschwerdeführerin Anspruch auf eine Parteientschädigung. Diese ist vom Gericht ermessensweise festzusetzen, wobei insbesondere der Bedeutung der Streitsache und dem Aufwand Rechnung zu tragen ist (Art. 61 lit. g des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]; vgl. auch Art. 98 ff. VRP/SG, sGS 951.1). Die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin hat keine Honorarnote eingereicht. Der Bedeutung und dem Aufwand der Streitsache angemessen erscheint unter Berücksichtigung des durch die Rückfrage bei der MEDAS Ostschweiz sowie des durch das Gerichtsgutachten entstandenen Mehraufwands eine Parteientschädigung von pauschal Fr. 5'000.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer). Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 14. Januar 2014 aufgehoben und der Beschwerdeführerin rückwirkend für die Zeit ab 1. November 2011 bis 30. Juni 2013 eine ganze Rente und ab 1. Juli 2013 eine Dreiviertelsrente zugesprochen. Die Sache wird zur Festsetzung und Ausrichtung der geschuldeten Leistungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin bezahlt eine Gerichtsgebühr von Fr. 1'000.--. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird der Beschwerdeführerin zurückerstattet.

E. 4

Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 5'000.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.